

INHALT

SEITE 1

Das Recht auf kostenlose Kopie

SEITE 5

**Weitergabe von Patientendaten
an Geistliche**

SEITE 7

**Richtige Patienteninformation
nach Art. 13 DSGVO**

Das Recht auf kostenlose Kopie

Patienten haben umfangreiche Auskunftsrechte. Diese ergeben sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, die sich teilweise widersprechen. Besonders deutlich zeigt sich dieser Widerspruch anhand der Frage, ob Gesundheitseinrichtungen für die Anfertigung von Kopien der Patientenakte eine Kostenerstattung verlangen können oder die Kopien kostenlos erstellt werden müssen.

Sven Venzke-Caprarese

Recht auf kostenpflichtige Kopie nach BGB und Berufsordnung

Aus § 630g BGB ergibt sich, dass Patienten grundsätzlich ein Recht auf Einsicht in die vollständige, sie betreffende Patientenakte haben. In diesem Rahmen können auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangt werden und nach herrschender Meinung auch Kopien. § 630g BGB

bestimmt dabei jedoch ausdrücklich, dass dem Behandlenden die hierfür entstandenen Kosten vom Patienten zu erstatten sind. Hierbei haben sich in der Praxis bestimmte Kostensätze etabliert – etwa, dass 50 Cent pro Seite für die ersten 50 Kopien regelmäßig angemessen sind. Die Überlassung der Kopien kann dabei sogar von einer Kostenübernahmeerklärung oder einem Kostenvorschuss abhängig gemacht werden. In der Praxis

wird zudem teilweise die Ansicht vertreten, dass die Kopien lediglich zur Abholung bereitgehalten werden müssen und kein Anspruch auf Übersendung besteht.

Eine Pflicht zur Überlassung von Kopien und eine damit einhergehende Kostenerstattungsmöglichkeit ergibt sich auch aus § 10 Abs. 2 der Musterberufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Recht auf kostenlose Kopie nach DSGVO?

Ein Einsichtsrecht in die eigene Patientenakte ergibt sich daneben aus der Datenschutzgrundverordnung. Diese ist sowohl auf elektronische Patientenakten als auch auf Papierpatientenakten anwendbar. Art. 15 DSGVO bestimmt, dass Patienten das Recht haben, von dem Verantwortlichen Auskunft über sie betreffende personenbezogene Daten zu verlangen. Im Hinblick auf die Kostenerstattung enthält Art. 15 Abs. 3 DSGVO eine konkrete Regelung:

„Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die

Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.“

Anhand der Formulierung des Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird bislang davon ausgegangen, dass betroffene Personen das Recht auf kostenlose Kopien haben. Eine Ausnahme wird nur bei exzessiver oder missbräuchlicher Rechteaübung angenommen. Das erstmalige Verlangen einer betroffenen Person, die sie betreffenden Patientenakten in Form einer Kopie zur Verfügung zu stellen, ist jedoch nicht exzessiv oder rechtsmissbräuchlich. Das Auskunftsverlangen muss auch nicht näher begründet oder spezifiziert werden. Es reicht auch nicht aus, der betroffenen Person die Möglichkeit der Einsichtnahme vor Ort zu geben oder sie darauf zu verweisen, dass die Kopien zur Abholung bereitgehalten werden.

Die DSGVO gibt ihr vielmehr auch ein Recht auf Übersendung.

An dieser Stelle wird deutlich: Das Auskunftsrecht nach DSGVO unterscheidet sich im Hinblick auf die Kostentragungspflicht und die Versandmodalitäten erheblich von den bisherigen Regelungen, die für die Zurverfügungstellung von Kopien der Patientenakte galten.

Sofern das Recht auf kostenlose Kopie in der Praxis auch für die Patientenakte angenommen wird, ist dies im Einzelfall zu Lasten der Behandelnden wohl noch umsetzbar. Sofern eine Vielzahl von Patienten allerdings ihr Recht auf kostenlose Kopie geltend macht, kann der Aufwand in der Praxis sehr schnell erhebliche Ausmaße erreichen, ohne dass eine angemessene Kostenerstattung stattfindet. Darüber hinaus besteht aus Sicht von Patienten mangels Kostenerstattungspflicht auch kein Anlass mehr, die Auskunft möglichst sparsam zu verlangen und ggf. auf einzelne Kopien zu spezifizieren.





Gibt es Ausnahmen wegen Unverhältnismäßigkeit des Aufwands?

Vereinzelt finden sich im Gesetz Ausnahmenvorschriften im Hinblick auf das Auskunftsrecht, welche mit der Unverhältnismäßigkeit des Auskunftsaufwandes begründet werden können (vgl. § 34 Abs. 4 BDSG u. § 83 Abs. 2 SGB X). Diese Vorschriften gelten jedoch nur für öffentliche Stellen. Darüber hinaus vertreten erste Aufsichtsbehörden die Ansicht, dass im Rahmen der Ausnahmenvorschriften nur der Aufwand des Auffindens der (Papier-)Daten berücksichtigt werden darf. Der nötige Aufwand zum Erstellen der Kopien dürfe hingegen nicht mit dem Informationsinteresse der betroffenen Person abgewogen werden.

Fazit

Das Recht auf kostenlose Kopie birgt in der Praxis ein erhebliches Konfliktpotential. Eine einheitliche und rechtssichere Meinung im Hinblick auf das Zusammenspiel von Regelungen des BGB und der DSGVO hat sich an dieser Stelle noch nicht gebildet. Es spricht jedoch – rein rechtlich betrachtet – einiges dafür, dass die Regelungen der DSGVO denen des BGB vorgehen. In der Praxis kann dies im schlimmsten Fall aber zu einem kaum noch vertretbaren Aufwand führen. An dieser Stelle sind insbesondere die ersten Musterverfahren abzuwarten. Im Hinblick auf das Zusammenspiel von § 630g BGB und Art. 15 Abs. 3 DSGVO werden die Musterverfahren aus dem Gesundheitsbereich kommen müssen. Darüber hinaus wird aber auch relevant werden, ob und mit welchem Ergebnis z.B. öffentliche Stellen Musterverfahren im Hinblick auf die Erstellung von kostenlosen Kopien bei unverhältnismäßigem Kopieraufwand führen werden.

Welches Recht geht vor?

Die Frage, welche der sich widersprechenden Rechtsnormen nun gilt, ist umstritten. Datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden vertreten vermehrt die Ansicht, dass die DSGVO Anwendungsvorrang genieße.

Die Stellungnahmen einzelner Ärztekammern zu diesem Thema unterscheiden sich teilweise deutlich voneinander. Die Ärztekammer Berlin weist in ihrem Merkblatt Auskunftsrecht und Einsichtnahme in Patientenunterlagen mit Stand Juni 2018 auf Folgendes hin:

„Ob in Anbetracht dessen die bisherigen Regelungen zur Kostenerstattung aufrechterhalten werden können, erscheint fraglich. Insoweit ist die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Zur Vermeidung datenschutzrechtlicher Sanktionen sollte die

Übersendung einer geforderten Kopie der Patientenakte (bis auf Weiteres) nicht von der Kostenerstattung durch die Patientin/den Patienten abhängig gemacht werden.“

Demgegenüber vertritt die Ärztekammer Nordrhein in ihrem Infoblatt zu den Rechten von Patienten mit Stand November 2018 im Hinblick auf das Zusammenspiel von Art. 15 Abs. 3 DSGVO und § 630g BGB:

„[...] § 630g Abs. 2 BGB [stellt] jedoch eine zulässige nationale Sonderregelung auf, die bedingt, dass für die Abschrift auch weiterhin die übliche Gebühr [...] verlangt werden kann.“

Die Ärztekammer Nordrhein weist jedoch auch darauf hin, dass diese Ansicht von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nicht geteilt wird.

Datenschutz im Gesundheitswesen

Mit Geltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der damit verbundenen umfassenden Anpassung der nationalen Datenschutzvorschriften haben sich die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen auch für Gesundheitseinrichtungen seit Mai 2018 grundlegend geändert.

Die Broschüre soll Datenschutzverantwortlichen dabei helfen, die Datenverarbeitung in Gesundheitseinrichtungen auch künftig rechtskonform zu gestalten. Das Handbuch vermittelt die neuen gesetzlichen Grundlagen, führt praxisnah in die Datenschutzorganisation ein und erläutert am Beispiel des Krankenhauses die zentralen datenschutzrechtlichen Herausforderungen.

Neben dem Datenschutz wird dabei auch das neue für Gesundheitseinrichtungen zunehmend wichtigere Feld der IT-Sicherheit beleuchtet.



Broschüre DIN A5, ca. 380 Seiten

Preis: 89,90 € pro Stück inkl. MwSt. und versandkostenfreier Zusendung im Inland

Art. Nr.: 43110 | ISBN: 978-3-553-43110-1

Aus dem Inhalt (Auszug):

> **A – Rechtliche Grundlagen**

DS-GVO, neues BDSG und Auswirkungen für den Gesundheitsdatenschutz

> **B – Datenschutzorganisation**

Praktische Umsetzung der DS-GVO in Gesundheitseinrichtungen durch den Datenschutzbeauftragten

> **C – Datenschutz im Krankenhaus**

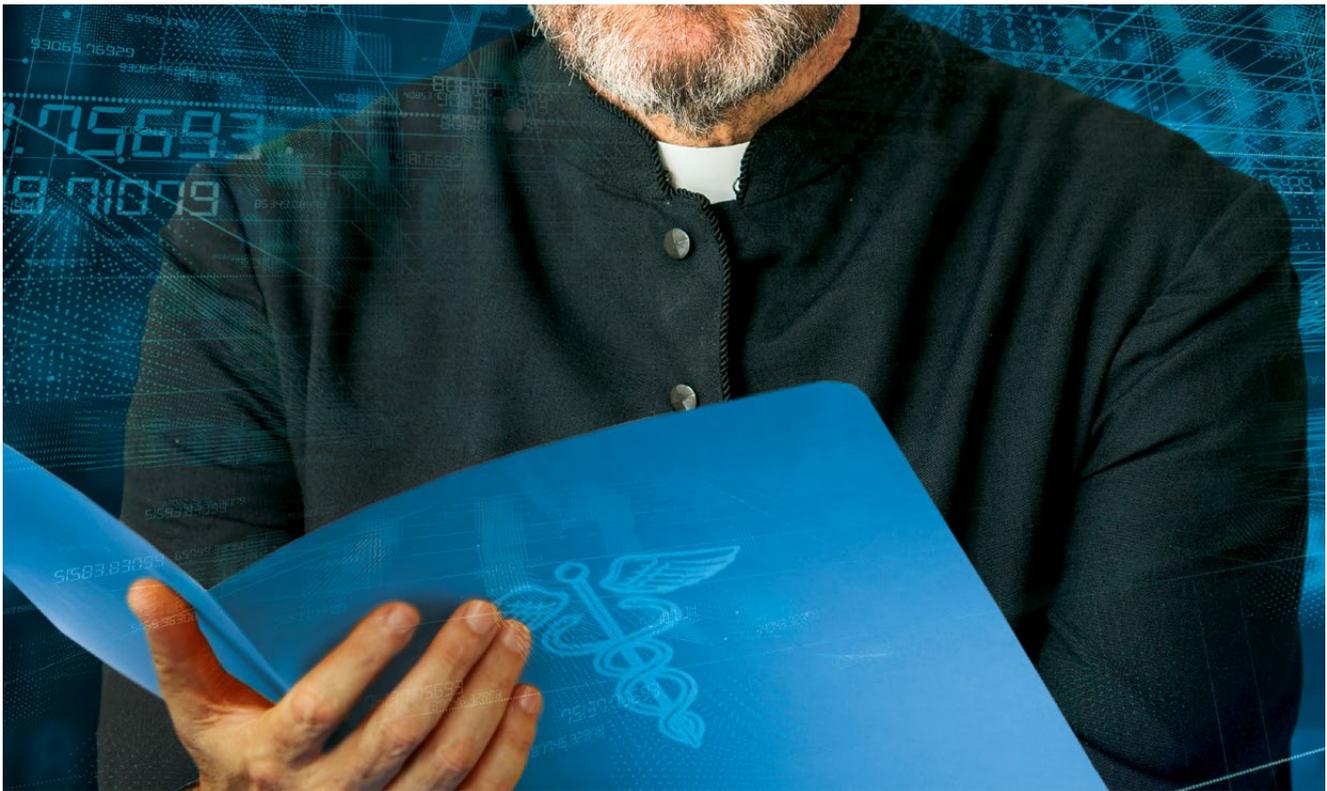
Patientendatenschutz im Betriebsgeschehen sicherstellen

> **D – Der Internetauftritt**

Internetauftritt und Social Media-Plattformen rechtssicher ausgestalten

> **E – Datensicherheit**

Rahmenvorschriften zur IT-Sicherheit und bereichsspezifische Vorgaben für den Gesundheits- und Medizinbereich



Weitergabe von Patientendaten an Geistliche

In kirchlichen Krankenhäusern im Besonderen, in weltlichen Häusern allgemein, stehen Geistliche zunehmend vor der Herausforderung, ihrem seelsorgerischen Auftrag nachzukommen. Zunehmend verweigern Einrichtungen die Weitergabe der Daten unter Verweis auf das (neue) Datenschutzrecht.

Dr. Sebastian Ertel

Kirchliche Krankenhäuser

In katholischen oder evangelischen Krankenhäusern gilt kirchliches Datenschutzrecht (katholisches beziehungsweise evangelisches Datenschutzrecht). Nach der Rechtslage bis zum 23.5.2018 fanden sich Regelungen zur Datenweitergabe vom Krankenhaus an einen Geistlichen in der Anordnung zum Schutz von Patienten in katholischen Krankenhäusern bzw. in den Durchführungsverordnungen der Gliedkirchen zum Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirchen. Nach diesen war eine Weitergabe von Namen und

dem Aufnahmezustand an den Geistlichen zulässig, wenn der Patient diesem nicht widersprochen hatte. Bereits nach altem Recht gab es eine Widerspruchslösung, diese wurde aber häufig nicht korrekt angewandt. In vielen Fällen wurde in der Angabe einer Konfession die Zustimmung in die Weitergabe der Daten gesehen. Dabei wurde dieses Datum häufig nicht als freiwillige Abgabe deklariert. Ein Hinweis auf die Datenweitergabe und das Widerspruchsrecht wurde oft nicht gegeben. Zudem wurden die Daten an die Geistlichen regelmäßig nicht nach der konkreten Konfession selektiert. Der

katholische Pfarrer erhielt dann auch die Daten evangelischer Gläubiger und umgekehrt. Im schlimmsten Fall wurden auch Personen aufgeführt, die konfessionslos waren oder keine Angaben machten.

Mit Inkrafttreten der neuen Gesetze, KDGr in der Katholischen Kirche und DSGVO-EKD (neu) in der evangelischen Kirche, sind die Anordnungen und Durchführungsverordnungen weggefallen und wurden bzw. werden grundlegend überarbeitet. Da bereits der Umstand einer stationären Aufnahme in einem Krankenhaus ein Gesund-

heitsdatum darstellt, muss die Zulässigkeit der Datenweitergabe an den §§ 9 und 6 KDG bzw. §§ 13 und 6 DSGVO bewertet werden.

In Betracht kommt zunächst die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen kirchlichen Interesses, § 11 Abs. 2 lit. g KDG bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 8 DSGVO-EKD, oder zur rechtmäßigen Tätigkeitserbringung, § 11 Abs. 2 lit. d KDG bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 4 DSGVO-EKD, jeweils in Verbindung mit § 6 KDG bzw. § 6 DSGVO-EKD. Diese Regelungen werden jedoch nicht zum Tragen kommen. Einerseits bestehen berechtigte Zweifel, ob die Seelsorge ein erhebliches kirchliches Interesse darstellt. Andererseits legitimiert die Datenverarbeitung zur rechtmäßigen Tätigkeitserbringung allenfalls einen Zugriff auf die Daten der jeweiligen Gemeindemitglieder. Insoweit wird die Verwendung einer

Einwilligungserklärung nach § 11 Abs. 2 lit. a, § 6 Abs. 1 lit. b KDG bzw. § 13 Abs. 2 Nr. 4, § 6 Nr. 1 DSGVO-EKD erforderlich sein. Auch wenn nunmehr eine Einwilligung anstatt einer Widerspruchslösung die Datenweitergabe legitimieren kann, so ändert sich in der Sache im Vergleich zur alten Rechtslage nicht so viel, wie es der erste Blick vermuten lässt. Es bedarf bei der administrativen Patientenaufnahme zwingend einer Kommunikation zwischen Beschäftigten und Patienten, in der auf die Möglichkeit der Datenweitergabe hingewiesen wird und die Patienten diese Weitergabe widerrufen (alte Rechtslage) bzw. ihr widersprechen (neue Rechtslage) können.

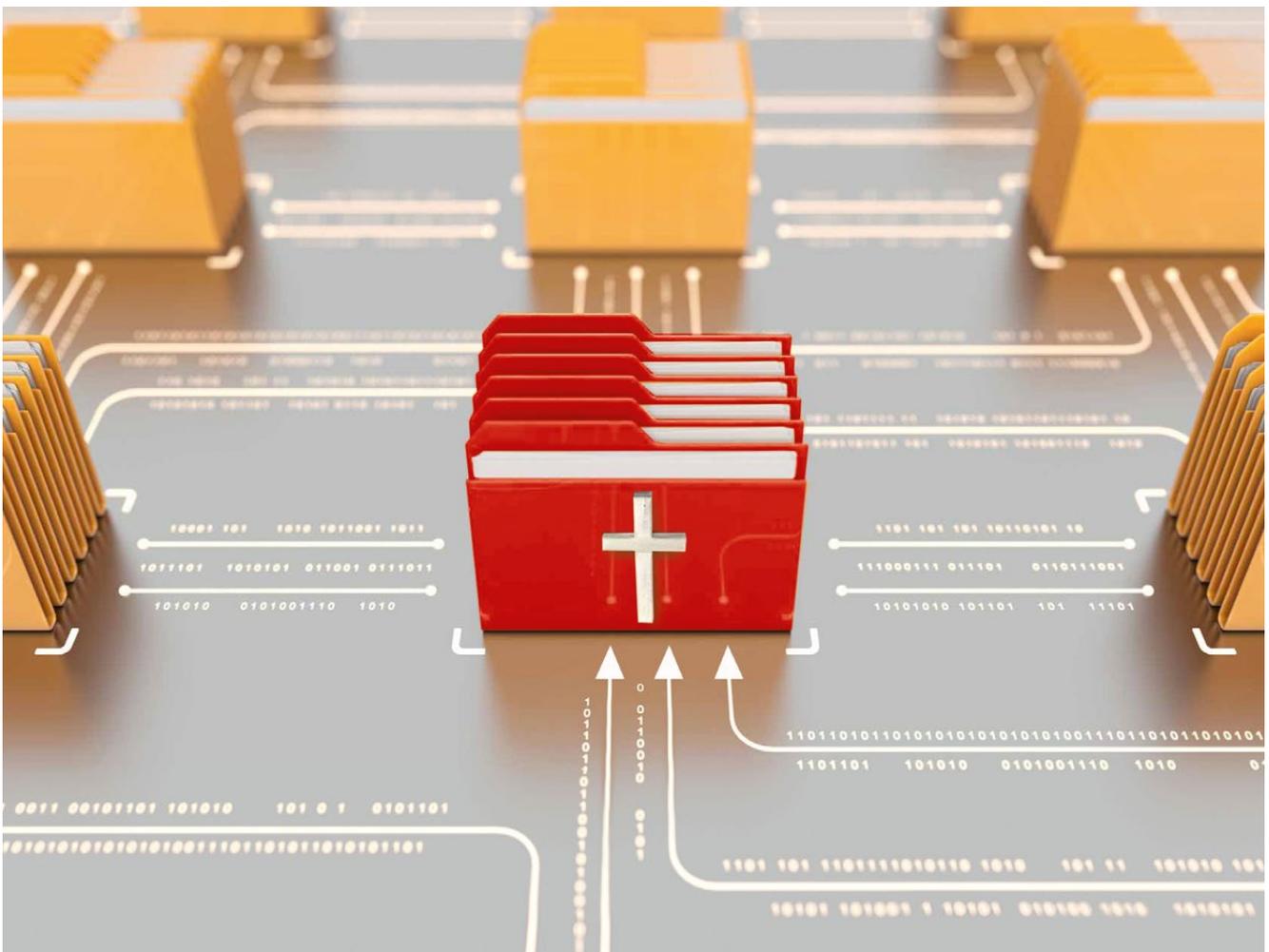
Es bleibt abzuwarten, ob die Kirchen neue spezialgesetzliche Regelungen zum Datenschutz in Krankenhäusern erlassen und über diese die Rückkehr zur Widerspruchslösung vornehmen.

Weltliche Krankenhäuser

Demgegenüber war bzw. ist die Rechtslage bei nicht-konfessionellen Krankenhäusern vergleichsweise einfach. Vor dem 25.5.2018 war die Einholung einer Einwilligung in die Datenweitergabe zwingend. Hieran hat sich durch die DSGVO und das BDSG (neu) nichts geändert – ohne Einwilligung keine Datenweitergabe an Geistliche.

Fazit

Sollen an einen Seelsorger Daten über die Patienten der Gesundheitseinrichtung weitergegeben werden, muss von dem Patient zwingend eine entsprechende Einwilligung eingeholt werden.



Richtige Patienteninformation nach Art. 13 DSGVO

Werden personenbezogene Daten erstmalig erhoben, muss eine umfassende Information über den Umfang der konkreten Datenverarbeitung erfolgen. Von kleinen Besonderheiten abgesehen, sind die Anforderungen für jeden Verantwortlichen gleich, unabhängig, ob für diesen die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder eines der kirchlichen Datenschutzgesetze (KDG oder DSG-EKD) gilt. Aber wie immer steckt der Teufel im Detail, gerade im Gesundheitswesen. Im Weiteren wird der Schwerpunkt auf die DSGVO gelegt. Die Problematik stellt sich bei KDG und DSG-EKD in gleicher Weise.

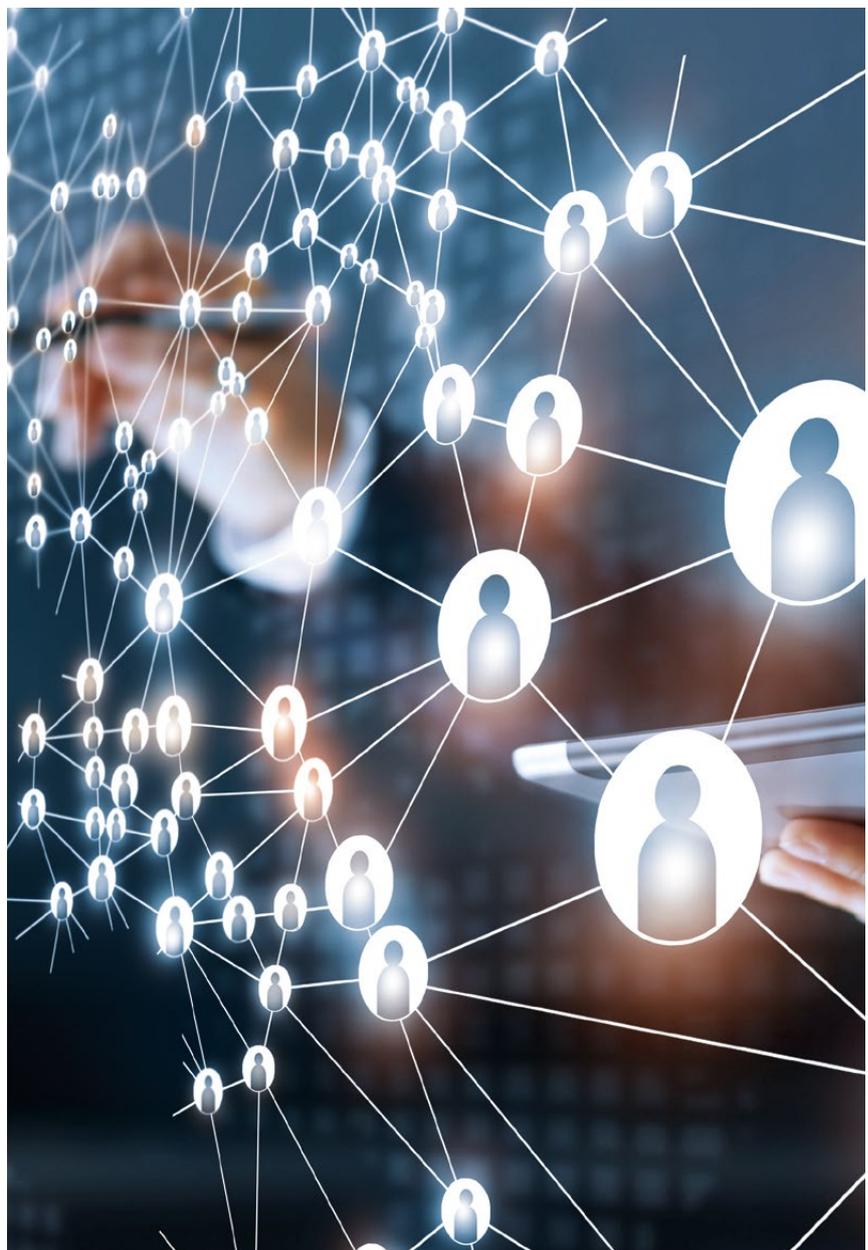
Dr. Sebastian Ertel

Rechtsgrundlage angeben

Eine ganz wesentliche Informationspflicht erstreckt sich auf die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der die Datenverarbeitung beruht. Hierdurch soll es der betroffenen Person ermöglicht werden, die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung anhand des Zweckbindungsgrundsatzes zu überprüfen. Der Zweckbindungsgrundsatz besagt, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich für vorab definierte, eindeutige und legitime Zwecke verarbeitet werden dürfen. Eine Verarbeitung der Daten für Zwecke, die im Zeitpunkt der Datenerhebung außer Acht gelassen wurden, ist unzulässig oder nur unter besonderen Voraussetzungen im Ausnahmefall zulässig.

Art der Daten

Das Datenschutzrecht differenziert (grob dargestellt) zwischen (allgemeinen) personenbezogenen Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 1 DSGVO und besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO. Zu Letzterer gehören Gesundheitsdaten, also personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen,





beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen (Art. 4 Nr. 15 DSGVO).

Welche Rechtsgrundlage?

Art. 6 DSGVO regelt allgemein unter welchen Voraussetzungen eine Datenverarbeitung rechtmäßig ist. Demgegenüber stellt Art. 9 Abs. 2 DSGVO dar, unter welchen Voraussetzungen sensible Daten, hier Gesundheitsdaten, verarbeitet werden dürfen. Über das Verhältnis der beiden Regelungen ist ein auf den ersten Blick sehr akademischer Streit entfacht, der aber praktische Auswirkungen haben kann – hierzu später. Ausgehend vom Erwägungsgrund 51 Satz 5 zu Art. 9 DSGVO können auch „andere Bestimmungen [als die des Art. 9 DSGVO] dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten.“ Hierdurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung sensibler Daten nicht abschließend

in Art. 9 DSGVO geregelt sind. Eine Anwendung des Art. 6 DSGVO ist also nicht per se ausgeschlossen.

Art. 9 und/oder Art. 6 DSGVO?

Aufgrund der Sensibilität der Daten und der damit verbundenen Gefahren für die betroffene Person bei einer rechtswidrigen Datenverarbeitung wird überwiegend die Ansicht vertreten, dass sich beide Regelungen nicht gegenseitig verdrängen, sondern vielmehr ergänzen. Konkret bedeutet das, dass neben der Ausnahmeregelung (vom Verarbeitungsverbot des Art. 9 Abs. 1 DSGVO) des Art. 9 Abs. 2 DSGVO immer auch eine Regelung des Art. 6 DSGVO einschlägig sein muss. Im Falle einer Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Patienten müssen neben den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 lit. a auch die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 7 DSGVO anwendbar sein.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 9 oder des Art. 6 DSGVO hingegen nicht vor, ist die Datenverarbeitung rechtswidrig.

Wo ist hier die Relevanz?

Wird die betroffene Person nicht unter Nennung der richtigen Rechtsgrundlage ordnungsgemäß über die Datenverarbeitung informiert, stellt dies einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die DSGVO nach Art. 83 Abs. 5 lit. b DSGVO dar. Ob die Aufsichtsbehörden tatsächlich ein Bußgeld verhängen, wird erst die weitere Entwicklung zeigen. In jedem Fall gerät man leicht in den Fokus der Kontrollinstanzen und kann dadurch Adressat einer tiefgreifenderen Prüfung werden.

Wie ist es jetzt richtig?

Bei der Wahl der richtigen Rechtsgrundlage muss beachtet werden, dass Art. 9 DSGVO tatsächlich nur bei besonderen Daten, hier Gesundheitsdaten, einschlägig ist. Bei den Personenstammdaten (Name, Anschrift, Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer) ist ausschließlich Art. 6 DSGVO zu beachten. Für eine Datenverarbeitung in einem Krankenhaus aufgrund einer stationären Aufnahme sind daher folgende Rechtsgrundlagen anzugeben:

- ▶ Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO (Behandlungsvertrag) für die Personenstammdaten
- ▶ Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO (Behandlung im Gesundheitsbereich) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO (Behandlungsvertrag) für die Gesundheitsdaten